

# MITTEILUNGSBLATT

der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

[www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt](http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt)

---

Studienjahr 2020/2021

Ausgegeben am 28. Juni 2021

88. Stück

---

894. Änderung des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“ gemäß § 25 (1) Z 1 UG 2002

895. Richtlinien für virtuelle mündliche Prüfungen

896. Richtlinien für virtuelle schriftliche Prüfungen

## 894. Änderung des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“ gemäß § 25 (1) Z 1 UG 2002

Der Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 und 4 Universitätsgesetz 2002“ wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 3. Feber 2006, 16. Stück, Nr. 90, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 25.1.2021, 33. Stück, Nr. 379, wird wie folgt geändert:

§ 47 Abs. 1 bis 4 haben zu lauten:

- (1) „§ 21 Abs. 9 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Universität Innsbruck vom 9. April 2020, 22. Stück, Nr. 340 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2022 außer Kraft.
- (2) § 9 Abs. 3 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Universität Innsbruck vom 4. September 2020, 48. Stück, Nr. 526, tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2022 außer Kraft.
- (3) § 7 Abs. 7 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Universität Innsbruck vom 27. November 2020, 22. Stück, Nr. 210, tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2022 außer Kraft.
- (4) § 7 Abs. 8 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Universität Innsbruck vom 25. Jänner 2021, 33. Stück, Nr. 379 tritt mit der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2022 außer Kraft.“

Für das Rektorat:

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Tilmann Märk

Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer

Rektor

Vorsitzender

---

## 895. Richtlinien für virtuelle mündliche Prüfungen

Das Rektorat und der Senat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

LEGEN

GESTÜTZT AUF § 21 Abs 9 der Studienrechtlichen Bestimmungen,<sup>1</sup>

IN ERGÄNZUNG der in § 11 der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung – C-UHV<sup>2</sup> festgelegten Mindestanfordernisse für Prüfungen auf elektronischem Weg (virtuelle Prüfungen),  
nachstehende Richtlinien für auf elektronischem Weg durchgeführte mündliche Prüfungen FEST:

---

<sup>1</sup> Wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 2. Februar 2006, 16. Stück, Nr. 90, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 28. Juni 2021, 88. Stück, Nr. 894.

<sup>2</sup> BGBl II Nr 171/2020.

§ 1. Personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (EU 2016/679) dürfen im Rahmen virtueller Prüfungen verarbeitet werden, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung der virtuellen Prüfungen erforderlich ist. Erforderlich für die ordnungsgemäße Durchführung sind dabei insbesondere die Identifizierung der Kandidatin oder des Kandidaten gemäß §§ 6 dieser Richtlinie sowie die Aufsicht mittels Videokamera während der Prüfung gemäß §§ 9 dieser Richtlinie. Eine Aufzeichnung der Audio- und Videodaten ist nicht zulässig.

§ 2. Die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe sowie die erlaubten Hilfsmittel sind zeitgerecht vor der Prüfung, spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung zur Prüfung möglich ist, auf der Homepage des Instituts oder auf eine andere zweckdienliche Kundmachung gewährleistende Weise bekannt zu geben.

§ 3. Erfolgt die Anmeldung zur Prüfung in *LFU online*, hat jede Kandidatin und jeder Kandidat die in der Anlage zu dieser Richtlinie enthaltene eidesstattliche Erklärung per Klick zu bestätigen.

§ 4. Mindestens zwei Wochen vor dem konkreten Prüfungstermin hat die Prüferin oder der Prüfer den Kandidatinnen und Kandidaten das zum Einsatz kommende technische Medium bekannt zu geben. Sollten die Kandidatinnen und Kandidaten nicht über die geeignete Infrastruktur verfügen, ist dies innerhalb von drei Tagen ab Bekanntgabe des technischen Mediums mitzuteilen. In diesem Fall wird von der Prüferin oder dem Prüfer eine andere Lösung angeboten, die es den Kandidatinnen und Kandidaten erlaubt, die Prüfung innerhalb des zeitlichen Rahmens des jeweiligen Prüfungstermins abzulegen.

§ 5. Mindestens zwei Tage vor dem konkreten Prüfungstermin sind den Kandidatinnen und Kandidaten von der Prüferin oder dem Prüfer die genaue Uhrzeit der Prüfung und die für das gewählte technische Medium erforderlichen Zugangsdaten mitzuteilen. Die Prüferin oder der Prüfer initiiert die virtuelle Verbindung.

§ 6. Vor Beginn der Prüfung ist eine Überprüfung der Identität jeder Kandidatin und jedes Kandidaten durchzuführen. Dies kann beispielsweise durch den Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis erfolgen, der in die Kamera gehalten wird.

§ 7. Unmittelbar vor Beginn der Prüfung hat jede Kandidatin und jeder Kandidat mit der Kamera einmal durch den Raum zu schwenken, damit überprüft werden kann, ob keine unerlaubten Hilfsmittel vorhanden sind. Bei begründetem Verdacht auf eine Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln hat die Kandidatin oder der Kandidat diesen Vorgang auch während der Prüfung zu wiederholen.

§ 8. Jede Kandidatin und jeder Kandidat darf eine oder, soweit technisch möglich ohne Beeinträchtigung der Prüfung, auch mehrere Vertrauensperson/en beiziehen. Diese kann bzw. können elektronisch zugeschaltet werden oder darf bzw. dürfen sich im Raum der Kandidatin oder des Kandidaten aufhalten, aber während der Prüfung keinerlei Kontakt zu der Kandidatin oder dem Kandidaten herstellen.

§ 9. Die Kamera jeder Kandidatin und jedes Kandidaten ist so einzustellen, dass der Prüferin oder dem Prüfer sowohl die Sicht auf die vor dem Bildschirm befindliche Fläche als auch der Blickkontakt mit der Kandidatin oder dem Kandidaten ermöglicht wird.

§ 10. Am Beginn der Prüfung hat jede Kandidatin und jeder Kandidat die bereits bei der Anmeldung abgegebene eidesstattliche Erklärung (§ 2) zu bestätigen. Erfolgte die Anmeldung nicht über *LFU online* und wurde aus diesem Grund keine eidesstattliche Erklärung abgegeben, hat jede Kandidatin und jeder Kandidat am Beginn der Prüfung die eidesstattliche Erklärung im Anhang dieser Richtlinie abzugeben.

§ 11. Am Ende der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Prüferin oder dem Prüfer die Note mitzuteilen und kurz zu begründen. Anwesende Personen gemäß § 8 sind vorher aufzufordern, die virtuelle Verbindung zu unterbrechen oder den Raum zu verlassen.

§ 12. Die Prüferin oder der Prüfer hat ein Prüfungsprotokoll zu führen. Auf Verlangen der Kandidatin oder des Kandidaten ist auf elektronischem Weg Einsicht zu gewähren.

§ 13. Werden während der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet und erlangt die Prüferin oder der Prüfer davon Kenntnis, ist die Prüfung abzubrechen. Sie wird negativ beurteilt und auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte angerechnet.

§ 14. Bei technischen Problemen über einen längeren Zeitraum (zB schlechte Verbindung oder Ausfall der Verbindung), die ohne Verschulden der Kandidatin oder des Kandidaten auftreten, ist die Prüfung abzubrechen. Eine Anrechnung auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte erfolgt nicht.

§ 15. (1) Die Richtlinien treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2022 außer Kraft. Die im Mitteilungsblatt vom 12. Mai, 31. Stück, Nr. 356, veröffentlichten Richtlinien für virtuelle mündliche Prüfungen, geändert mit Mitteilungsblatt vom 2. Dezember 2020, 23. Stück, Nr. 216, treten mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien außer Kraft.

(2) Die Richtlinien sind auf alle virtuellen mündlichen Prüfungen anzuwenden.

### **Anlage:**

#### **Die Formel für die eidesstattliche Erklärung gemäß §§ 2 und 9 dieser Richtlinien lautet:**

„Ich erkläre an Eides statt, dass ich die Prüfung alleine und selbständig ablege und keine anderen als die erlaubten Hilfsmittel verwende. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Prüfung bei Zuwiderhandeln gemäß § 23 Abs. 2 Satzungsteil ‚Studienrechtliche Bestimmungen‘ mit der Note ‚Nicht genügend‘ beurteilt wird.

Die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Erklärung ist mir bekannt.“

## 896. Richtlinien für virtuelle schriftliche Prüfungen

Das Rektorat und der Senat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

### LEGEN

GESTÜTZT AUF § 21 Abs 9 der Studienrechtlichen Bestimmungen,<sup>3</sup>

IN ERGÄNZUNG der in § 11 der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung – C-UHV<sup>4</sup> festgelegten Mindestanforderungen für Prüfungen auf elektronischem Weg (virtuelle Prüfungen),

nachstehende Richtlinien für auf elektronischem Weg durchgeführte schriftliche Prüfungen FEST:

§ 1. Personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (EU 2016/679) dürfen im Rahmen virtueller Prüfungen verarbeitet werden, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung der virtuellen Prüfungen erforderlich ist. Erforderlich für die ordnungsgemäße Durchführung sind dabei insbesondere die Identifizierung der Kandidatin oder des Kandidaten gemäß §§ 6 dieser Richtlinie sowie die Aufsicht mittels Videokamera während der Prüfung gemäß § 8 dieser Richtlinie. Eine Aufzeichnung der Audio- und Videodaten ist nicht zulässig.

§ 2. Die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe sowie die erlaubten Hilfsmittel sind zeitgerecht vor der Prüfung, spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung zur Prüfung möglich ist, auf der Homepage des Instituts oder auf andere eine zweckdienliche Kundmachung gewährleistende Weise bekannt zu geben.

§ 3. Bei der Anmeldung zur Prüfung hat jede Kandidatin und jeder Kandidat die in der Anlage zu dieser Richtlinie enthaltene eidesstattliche Erklärung per Klick zu bestätigen.

§ 4. Mindestens zwei Wochen vor dem konkreten Prüfungstermin hat die Prüferin oder der Prüfer den Kandidatinnen und Kandidaten das zum Einsatz kommende technische Medium bekannt zu

---

<sup>3</sup> Wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 2. Februar 2006, 16. Stück, Nr. 90, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 28. Juni 2021, 88. Stück, Nr. 894.

<sup>4</sup> BGBl II Nr 171/2020.

geben. Sollten die Kandidatinnen und Kandidaten nicht über die geeignete Infrastruktur verfügen, ist dies innerhalb von drei Tagen ab Bekanntgabe des technischen Mediums mitzuteilen. In diesem Fall wird von der Prüferin oder dem Prüfer eine andere Lösung angeboten, die es den Kandidatinnen und Kandidaten erlaubt, die Prüfung im zeitlichen Rahmen des jeweiligen Prüfungstermins abzulegen.

§ 5. Mindestens zwei Tage vor dem konkreten Prüfungstermin sind den Kandidatinnen und Kandidaten von der Prüferin oder dem Prüfer die genaue Uhrzeit der Prüfung und die für das gewählte technische Medium erforderlichen Zugangsdaten mitzuteilen. Die Prüferin oder der Prüfer initiiert die virtuelle Verbindung.

§ 6. Vor Beginn der Prüfung hat eine Überprüfung der Identität jeder Kandidatin und jedes Kandidaten stattzufinden. Jedenfalls erforderlich ist dafür das Einloggen mit den persönlichen Zugangsdaten jeder Kandidatin und jedes Kandidaten. Zusätzliche Identitätskontrollen können verlangt werden, beispielsweise die Vorlage des Studierendenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises, der in die Kamera gehalten wird.

§ 7. Am Beginn der Prüfung hat jede Kandidatin und jeder Kandidat die bereits bei der Anmeldung zur Prüfung abgegebene eidesstattliche Erklärung (§ 3) zu bestätigen. Damit wird der Einstieg in die Prüfung eröffnet.

§ 8. Wird die eigenständige Erbringung der Prüfungsleistung mittels Videokamera überwacht, so hat jede Kandidatin und jeder Kandidat die Kamera so einzustellen, dass der Prüferin oder dem Prüfer sowohl die Sicht auf die Kandidatin oder den Kandidaten als auch auf die vor dem Bildschirm befindliche Fläche ermöglicht wird.

§ 9. Werden im Zuge der Korrektur und Bewertung der schriftlichen Arbeiten Unregelmäßigkeiten festgestellt, die eine Verwendung unerlaubter Hilfsmittel nahelegen, wird dies der betroffenen Kandidatin und/oder dem betroffenen Kandidaten von der Prüferin oder dem Prüfer mitgeteilt und die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen fünf Tagen eingeräumt. Können die Vorwürfe nicht glaubhaft entkräftet werden, wird die Prüfung negativ beurteilt.

§ 10. Bei technischen Problemen über einen längeren Zeitraum (zB schlechte Verbindung oder Ausfall der Verbindung), die ohne Verschulden der Kandidatin oder des Kandidaten auftreten, ist die Prüfung abzubrechen. Eine Anrechnung auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte erfolgt nicht.

§ 11. (1) Die Richtlinien treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2022 außer Kraft. Die im Mitteilungsblatt vom 12. Mai, 31. Stück, Nr. 355, veröffentlichten Richtlinien für virtuelle schriftliche Prüfungen, geändert mit Mitteilungsblatt vom 2. Dezember 2020, 23. Stück, Nr. 216, treten mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien außer Kraft.

(2) Die Richtlinien sind auf alle virtuellen schriftlichen Prüfungen anzuwenden.

### **Anlage:**

#### **Die Formel für die eidesstattliche Erklärung gemäß §§ 2 und 6 dieser Richtlinien lautet:**

„Ich erkläre an Eides statt, dass ich die Prüfung alleine und selbständig ablege und keine anderen als die erlaubten Hilfsmittel verwende. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Prüfung bei Zuwiderhandeln gemäß § 23 Abs. 2 Satzungsteil ‚Studienrechtliche Bestimmungen‘ mit der Note ‚Nicht genügend‘ beurteilt wird.

Die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Erklärung ist mir bekannt.“